

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Großostheim folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Großostheim (Kita-Satzung)

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Großostheim betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie werden als öffentliche Einrichtung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Markt Großostheim betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus
 - a. Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b. Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c. Kinderhorten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung (Betreuungsvereinbarung)

- (1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 und der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Mit der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten geeignete Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt Großostheim aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migrantenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe)
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bekanntgabe des Bescheides über die Benutzungsgebühr an die Personensorgeberechtigten. Das durch den Gebührenbescheid

begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Gemeindegebiet des Marktes Großostheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet grundsätzlich das Eingangsdatum der Anmeldung, sofern Kinder zum selben Zeitpunkt in die Einrichtung aufgenommen werden wollen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Gemeinde in Absprache mit der Einrichtungsleitung Ausnahmen verfügen. Ein Anspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung des Marktes Großostheim besteht nicht. Der Markt Großostheim behält sich die Aufnahme in andere Einrichtungen des Marktes Großostheim oder eine Vermittlung an Einrichtungen Freier Träger im Gemeindegebiet vor.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Kinder, die in einem anderen Ort als dem Sitz der Tageseinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (8) Mit der schriftlichen Anmeldung, spätestens aber 14 Tage vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz) vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Marktes Großostheim verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnisse zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel des Kindes innerhalb von Einrichtungen des Marktes Großostheim sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (11) Die Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 5

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Einrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren oder erweitern.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten bayerischen Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 6 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden durch die Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Die Mindestbuchungszeiten betragen
 - für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 4 Stunden pro Tag sowie
 - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 4 Stunden pro Tag. Von der Mindestbuchungszeit kann in Einzelfällen abgewichen werden.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf Buchungszeiten und auf gewöhnliche tägliche Hol- und Bringzeiten festzulegen. In allen Einrichtungen mit

Ausnahme der Kinderkrippe muss eine Kernzeit der Buchungskategorie 3-4 Stunden täglich von 8 Uhr bis 12 Uhr mindestens gebucht werden.

- (7) Der Markt Großostheim ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen falls die Betreuung nicht ausreichend gewährleistet ist oder dies durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden angeordnet ist. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit des Kindes ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, kann das Kind durch die Einrichtungsleitung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Einrichtungsleitung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 8

Versicherungen; Haftung

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 9

Benutzungsgebühren, Essgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr erhoben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung zur Kita-Satzung des Marktes Großostheim.

§ 10

Änderungsbuchungen, Beendigung

- (1) Eine Verringerung der Buchungszeit oder eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.08. jeden Jahres schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen. Von dieser Regelung kann in Einzelfällen abgewichen werden.
Zubuchungen bei der Buchungszeit sind jeweils zum ersten des Folgemonats möglich und gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Betreuungsverhältnis durch den Markt Großostheim mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten die fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, kann durch den Markt Großostheim das Betreuungsverhältnis beendet und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch den Markt Großostheim mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis beendet und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.

§ 11

Härtefallklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Bürgermeister Ausnahmen verfügen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten des Marktes Großostheim vom 01.09.2006 außer Kraft.

Großostheim, den 05.08.2019



Jakob, Erster Bürgermeister